

Statuten Arbeitsintegration Ostschweiz

Name, Zweck, Mitglieder und Ziel

- Art. 1 Arbeitsintegration Ostschweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig, nicht gewinnorientiert.
- Art. 2 Mitglieder des Vereins können Organisationen sein, welche in den Kantonen Appenzell Ausserrhodon, Appenzell Innerrhodon, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen Massnahmen im Sinne von Artikel 3 dieser Statuten anbieten, sowie andere Körperschaften und Personen, sofern sie die Grundsätze der Charta des Verbandes Arbeitsintegration Schweiz gutheissen.
- Art. 3 Der Verein hat die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von arbeitslosen Personen und die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung entsprechender Massnahmen zum Ziel.
- Art. 4 Dieses Ziel verfolgt der Verein vor allem durch:
- Erfahrungsaustausch unter den Vereinsmitgliedern und Sicherstellung des Informationsflusses
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitsprache an der Delegiertenversammlung von Arbeitsintegration Schweiz
 - Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit in Politik und Wirtschaft

Organisation

- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
- Art. 6 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
- Festlegung der allgemeinen Vereinsziele
 - Statutenänderungen
 - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstands
 - Einsetzen von Fachgruppen: Die Mitgliederversammlung kann zur Behandlung spezifischer Themen Fachgruppen bestehend aus Mitgliedern einsetzen. Den Vorsitz einer solchen Fachgruppe führt ein Mitglied des Vorstands.
 - Beschwerden über Ablehnung von Beitrittsgesuchen, respektive gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand.
- Art. 7 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, in der ersten Jahreshälfte, statt. Die Einladung erfolgt schriftlich 10 Tage im Voraus durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden. Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung.
- Art. 8 Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, ausser Statutenänderungen, welche eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern. Über Statutenänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung zur Versammlung traktandiert wurden.
- Art. 9 Ein Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Die Stimmzähler/-innen werden durch die Mitgliederversammlung bezeichnet.
- Art. 10 Die Mitglieder leisten zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

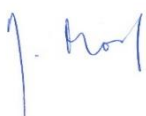
- Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte: Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Kassier/-in für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt bzw. gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
Bei Mitgliedern des Vorstands, die während der Amtsdauer ausscheiden, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Amtsdauer eine Ersatzwahl treffen. Die Mitgliederversammlung wird über die getroffene Ersatzwahl informiert und bestätigt diese.
- Art. 12 Der Vorstand bestimmt die Traktanden und beruft die Mitgliederversammlung ein.
- Art. 13 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, leitet die Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks und vertritt den Verein nach aussen. Er bezeichnet eine Ansprechperson gegenüber dem Vorstand von Arbeitsintegration Schweiz.
- Art. 14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/-in doppelt. Werden Beschlüsse auf dem schriftlichen Weg gefasst, gelten sinngemäss die gleichen Grundsätze.
- Art. 15 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz der laufenden Geschäfte des Vereins. Grosse einmalige Ausgaben ab Fr. 3000.- sind zu budgetieren oder ausserordentlich von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- Art. 16 Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch Kollektivunterschrift zu zweien, wobei mindestens eine Unterschrift des/der Präsident/-in oder des/der Vizepräsident/-in, die zweite von irgendeinem Mitglied des Vorstands geleistet werden muss.
- Art. 17 Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine zweijährige Amtsdauer bestimmt. Sie prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstellt darüber einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Mitglieder der Revisionsstelle können nicht einem weiteren Vereinsorgan angehören.

Schlussbestimmungen

- Art. 18 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen: eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.
- Art. 19 Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft hat schriftlich auf Ende November an den Vorstand zu erfolgen.
- Art. 20 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Im Falle einer Auflösung wird der Liquidationserlös des Vereins an eine oder mehrere steuerbefreite Organisationen mit Sitz in der Schweiz, welche ähnliche Ziele verfolgen, verteilt.
- Art. 21 Für alle Fälle, die in den vorliegenden Statuten nicht explizit geregelt sind, gilt das schweizerische Zivilgesetzbuch.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16.11.2022 in Wil von den Mitgliedern genehmigt.

Im Namen des Vereins



Gründungspräsident



Vorstandsmitglied